

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über eine abweichende Festsetzung der
allgemeinen Sperrzeiten für Schank- und
Speisewirtschaften der Bahnhofstraße
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 13.07.2017**

Sicherheit und Ordnung

Ordnungsbehördliche Verordnung über eine abweichende
Festsetzung der allgemeinen Sperrzeiten für Schank- und
Speisewirtschaften der Bahnhofstraße der Stadt Gronau
(Westf.) vom 13.07.2017

Ratsbeschluss vom 12.07.2017

Bekanntmachung vom 14.07.2017

(In Kraft getreten am 15.07.2017)

Änderungen und Ergänzungen

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über eine abweichende Festsetzung der allgemeinen Sperrzeiten
für Schank- und Speisewirtschaften der Bahnhofstraße
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 13.07.2017**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 05. Mai 1970, des § 3 Abs. 2 der Gewerbeverordnungsverordnung NRW (GewRV NRW) vom 17. November 2009, des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 und der §§ 3-5 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV NRW) vom 03. Juli 2001 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) am 12.07.2017 für das Gebiet der Bahnhofstraße der Stadt Gronau (Westf.) folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verlängerung der Sperrzeit

- (1) Abweichend von der in § 3 Abs. 3 Gewerbeverordnungsverordnung NRW geregelten, allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften von 5 Uhr bis 6 Uhr wird die Sperrzeit gemäß der eingangs genannten Gesetzesgrundlagen für die Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im gaststättenrechtlichen Sinn in der Bahnhofstraße der Stadt Gronau (Westf.) auf den Zeitraum von 3 Uhr bis 6 Uhr verlängert. Spezialgesetzliche Regelungen für Spielhallen und Wettbüros bleiben hiervon unberührt.
- (2) Um sicherzustellen, dass die Gastwirte die festgesetzte Sperrzeit einhalten, ist spätestens 20 Minuten vor Beginn der Sperrzeit die Verabreichung von Speisen und Getränken zu beenden, sowie die Lautstärke der Musik deutlich herunter zu drehen. Den Gästen ist nahezu legen, die Bahnhofstraße leise und auf direktem Wege zu verlassen.

§ 2 Verstöße

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 12 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des GastG und der jeweils geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von jeweils bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3 Geltung anderer Verordnungen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie Kirmessen im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) vom 15.11.2006 bleibt mit Ausnahme von § 1 Nr. 5 S. 5, an dessen Stelle die

neu festgelegte Sperrzeit dieser Verordnung tritt, unberührt, und wird durch die Ordnungsbehördliche Verordnung über eine abweichende Festsetzung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in der Bahnhofstraße der Stadt Gronau (Westf.) lediglich ergänzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau in Kraft. Zusätzlich soll jedem der aktuell und zukünftig betroffenen Gastwirte ein Exemplar dieser Verordnung übersandt werden.